

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Redaktion & Druck:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Redaktion
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 53.

Montag, 5. März 1900, Abend.

53. Jähr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag zweimal mit Zusatzheft der Com- und Zeitung. Vierzehntäglicher Abonnement ist Klärung in den Eigentümern in Riesa zu finden oder nach jedem Blatt 1 Mark 60 Pf. Bei Klärung am Schalter der Ritter. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger 1 Mark 1 Pf. 65 Pf. Abonnement-Gesuch für die Ritter und Postanstalten.

Wochentag 2 Uhr ohne Gewicht.

Dienst und Dienstag von Sonnen & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Ritterstraße 10. — Für die Ritter verantwortlich: Hermann Schmid in Riesa.

Die Musterung der im Aushebungsbereiche Großenhain im laufenden Jahre angemeldeten und aus häftlichen Militärflichtigen findet wie folgt statt:

Tag:	Musterungsort:	Beginn:	Bezeichnung der gestellungspflichtigen Mannschaften:
Montag, den 12. März 1900.	Radeburg, Rathskeller.	Vorm. 1/10 Uhr.	Die Mannschaften aus Bärnsdorf, Bärwalde, Beiersdorf, Berßeldorf, Boden, Cunnersdorf, Cunnersdorfer, Dobra, Döschwitz, Ermendorf, Freitendorf, Großbittmannsdorf, Kleinnaundorf, Lauterbach, Lößnitz, Marschau, Markdorf, Medingen, Raumhof, Neuer Anbau, Nieder-Ebersbach und Niederrödern;
Dienstag, den 13. März.	"	"	die Mannschaften aus der Stadt Radeburg, sowie aus Ober- und Mittelheuersbach, Oberroden, Sada, Steinbach, Süßigkeiten, Taucha, Volkersdorf, Wetzgau und Würschitz;
Donnerstag, den 15. März.	Riesa, Gasthof „zum Bettiner Hof“.	"	die Mannschaften aus Boberzen, Böhmen, Johnishausen, Forberge, Glaubitz-Sageritz, Langenberg, Götschitz, Gröba, Grödig, Herga, Kleintrebitz, Nobeln, Pessa, Leutewitz, Lichtensee-Halbehäuser, Marktredwitz, Mehltheuer, Mergendorf, Merzbach, Moritz, Naunwald und Nitzitz;
Freitag, den 16. März.	"	"	die Mannschaften aus Niesla, Rünchitz, Oberreichen, Oelsig, Pahrenz, Paustiz, Pochitz, Poppitz, Brausitz, Promitz, Radewitz, Reppis, Röderau, Spansberg, Schweinsfurth, Streumen, Tiefenau, Weida, Wülfritz, Zethau und Zschaiten, sowie die Mannschaften des Jahrganges 1878 und etwaige ältere Mannschaften aus der Stadt Riesa;
Sonnabend, den 17. März.	"	"	die Mannschaften der Jahrgänge 1879 und 1880 aus der Stadt Riesa;
Montag, den 19. März.	Großenhain, Gesellschaftshaus	Vorm. 8 Uhr.	die Mannschaften aus Adelsdorf, Alteits, Böhlig, Böhlig, Bauba, Bleibach, Blätterleben, Blochwitz, Böhla b. G., Böhla b. O., Brodnitz, Bröhnitz, Colmnitz, Dallwitz, Diesbar, Döschwitz, Holzberg - Paulsmühle, Frauenhain - Lautendorf, Gaudernitz, Geißhitz, Göhrn, Görlitz, Golzscha, Großröschütz, Hohndorf, Kalsreuth, Kleinröschütz und Kleinhennig;
Dienstag, den 20. März.	"	"	die Mannschaften aus Knebelen, Koselitz, Kotzwitz, Krauschütz, Krausnitz, Lampertswalde, Laubach, Leckwitz, Lenz-Döbrichsen, Liega, Litz, Leidesdorf, Merzhof, Mühlbach, Mühlitz, Nasseböhla, Naulitz, Naundörschen, Raundorf b. G., Raumendorf b. O., Naunwald, Neuseußlitz, Niederoder, Orlowitz, Peritz, Ponitzau, Porschütz, Pleistritz, Putzen, Quera, Raben, Reinersdorf, Röda und Rödig;
Mittwoch, den 21. März.	"	"	die Mannschaften aus Schönborn, Schönfeld, Seufitz, Stäschken, Stässla, Staup, Stauda, Strauch, Strieben-Krochwitz, Thiedorf-Dammhain, Treugehöfe, Uebigau, Walda, Wautendorf - Pölkowitz-Wüsteuda, Weißig a. R., Weißig b. G., Wehnitz, Wildenhain, Zabelitz-Stroga, Zottewitz, Zschauitz, und Zschietzen, sowie die Mannschaften des Jahrganges 1878 und etwaige ältere Mannschaften aus der Stadt Großenhain;
Donnerstag, den 22. März.	"	"	die Mannschaften der Jahrgänge 1879 und 1880 aus der Stadt Großenhain;
Freitag, den 23. März.	"	"	Zoosungstermin.

1. Die summlichen, hier nach zur Gestellung verbundenen Militärflichtigen, welche sich im Aushebungsbereiche Großenhain aufhalten, werden zum persönlichen und pünktlichen Erscheinen in dem für sie bestimmten Musterungstermine — in nächsterem und reinem Zustande — unter Gewissheit auf die bei etwaiger Nichtbefolgung nach § 267 der Wehr-Ordnung zu erwartenden Strafen und Nachtheile hierdurch aufgefordert, während das persönliche Erscheinen im Zoosungstermine jedem überlassen ist.

2. Militärflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben reizzeitig ein durch die zuständige Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest anzuzeigen. (§ 62,4 Wehr-Ordnung.)

Geflüchtete, Blödsinnige, Krüppel u. s. w. werden nach vorheriger Vorlegung von ihrer Weise aufgestellten Attesten von der unterzeichneten Stelle von der Gestellung entbunden werden.

3. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Beitragsarzt, Gerichtsarzt u. c.) hinzubringen. Die Abhörung der Zeugen ist thunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.

4. Jeder Militärflichtige kann sich im Musterungstermine freiwillig zum Dienstreiterte melden, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst. (§ 63,8 Wehr-Ordnung.)

Die zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie sich verpflichtenden Mannschaften genießen, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, außer der Vergünstigung einer nur dreia- statt fünjfährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgabe in der Regel auch Befreiung von den jährlichen Übungen.

Diejenigen Militärflichtigen, welche sich zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie verpflichten wollen, haben hierüber eine Einwilligungserklärung des Vaters bzw. der Mutter oder des Vormundes, womöglich schon im Musterungstermine, beigezubringen.

5. In Bezug auf die nach der Wehr-Ordnung zulässigen Anträge auf Befreiung oder Befreiung von der Aushebung wird auf nachstehende Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam gemacht:

Nach § 63,7 der Wehr-Ordnung sind Militärflichtige, sowie deren Angehörige berechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung in Verhältnis häuslicher bez. gewerblicher Verhältnisse zu stellen und dieselben durch Vorlegung von Urkunden, welche nach § 65,5 der Wehr-Ordnung obligativerweise beglaubigt sein müssen, sowie durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

Diejenigen Personen, deren Gewerbs- bzw. Aussichtsunfähigkeit zur Begründung der Reklamation behauptet wird, haben im Musterungstermine mit zu erscheinen. Ist dies unzulässig, so ist ein von einem beamteten Arzte aufgestelltes Zeugnis rechtzeitig und spätestens bis zum Musterungstermine eingureichen. (§ 33,5 Absatz 2, Wehr-Ordnung.)

Nur für den Fall, daß die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem Musterungstermine entsteht, kann der Antrag noch im Aushebungstermine angebracht werden.

Die Entscheidungen der Erbs-Commission auf derartige Anträge werden am 3. Tage nach dem Musterungstermine, Mittags 12 Uhr, als bekannt gemacht anzusehen, auch wenn der Reklamant bis dahin zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden haben sollte.

Reklame gegen die im vorstehenden Absatz gedachten Entscheidungen müssen bei Verlust der Rechtmäßigkeit binnen 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entscheidung der Erbs-Commission für bekannt gehalten bzw. bekannt gemacht worden ist, und zwar bis Nachmittags 5 Uhr bei der Erbs-Commission unter gehöriger Begründung angebracht werden.

6. Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände werden hiermit veranlaßt, die in ihren Orten aus häftlichen gestellungspflichtigen Mannschaften durch Aufrufung besonderer Ordes zum pünktlichen Erscheinen im Musterungskomitee einzuladen, sowie der Musterung bezüglich die Städte anbelangt, durch Beauftragte, beizuwöhnen und die Stammtullen mit zur Stelle zu bringen.

Über Zugang und Abgang Gefüllpflichtiger ist sofort Anzeige anher zu erstatte.

Die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seevertehr, Erbsreserve und Marine-Ersatzreserve, sowie ausgebildete Landsturmfpflichtige des II. Aufgebots, welche gemäß § 123,1 der Wehr-Ordnung auf Zurückstellung für den Fall einer etwaigen Mobilisierung aus Anlaß häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse Anspruch machen, haben hierauf gerichtetes Gesuch bei dem Ortsvorstande ihres Wohnortes und zwar noch vor Beginn der Musterung anzubringen. Der Ortsvorstand hat diese Gesuche zu prüfen, und darüber eine als bald anher einzureichende Nachweisung aufzustellen. Aus dieser Nachweisung müssen nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann, ersichtlich sein.

Neben diese Gesuche wird die Königliche verlässliche Erbs-Commission

Freitag, den 23. März dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr
Entscheidung treffen. Zur Entgegennahme der letzteren bezüglich zu etwaiger Auskunftsbertheilung haben sich die betreffenden Antragsteller in Person zur gedachten Zeit im „Gesellschaftshause“ in Großenhain einzufinden.

Großenhain, am 28. Februar 1900.

Der Civil-Vorsitzende der Königlichen Erbs-Commission des Aushebungsbereichs Großenhain.

D. 303.

Dr. Uhlemann, Amtshauptmann.

Barth.

Die in Preußen ausgedrohte Manl- und Männerrente ist erloschen und wird deshalb die über diesen Ort verfügte Sparte hiermit wieder aufgehoben.

Großenhain, am 5. März 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.

594 E.

Dr. Uhlemann.

Barth.

Wohrbietungstermin.

Das zum Nachlass des Wirthschaftsräther Ernst Wilhelm Horn in Jacobsthal gehörige, auf Blatt 19 im Grundbuche für Jacobsthal eingetragne, auf dem Flurstück Nr. 9 des Flurbuchs bestehende Grundstück — Nr. 11 des Grundflatasters — soll verkauft werden.

Hierfür ist bereits ein Kaufpreis von 2800 M. geboten worden.

Zur Erlangung eines höheren Gebots werden diejenigen, die gefonnen sind, das Grundstück zu kaufen, aufgefordert, ihre Gebote in dem auf

den 21. März 1900,

Vormittags 10 Uhr

anberaumten Reichtungstermine abzugeben.